

B e k a n n t m a c h u n g **des Wasser- und Bodenverbandes** **Kervenheimer Mühlenfleuth**

Gemäß § 39 der Satzung des Verbandes gibt der Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth folgendes bekannt:

Neufassung der Satzung **des Wasser- und Bodenverbandes** **Kervenheimer Mühlenfleuth**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verband führt den Namen "Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth". Er hat seinen Sitz in Kevelaer-Kervenheim im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Kleve.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG) in der zurzeit gültigen Fassung.
3. Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Er kann ein Dienstsiegel führen.
4. Das Niersverbandsgesetz und das LINEG-Gesetz in der jeweilig gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 2

Verbandsgebiet

1. Der Verband umfasst das oberirdische Einzugsgebiet der Kervenheimer Mühlenfleuth und Gochfortzley sowie die im Einzugsgebiet Veen dem Winnentaler Kanal zufließenden Gewässer einschließlich Nebengräben in den Kreisen Kleve und Wesel.
2. Das Verbandsgebiet ergibt sich im Einzelnen aus den Übersichtskarten, die bei der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 3

Aufgaben

1. Der Verband hat zur Aufgabe, innerhalb des Verbandsgebietes eine ordnungsgemäße Wasserführung sicher zu stellen. Darüber hinaus hat er:
 - a) oberirdische fließende Gewässer und ihre Ufer zu unterhalten,
 - b) den Ausbau einschließlich naturnaher Umgestaltung von fließenden Gewässern und ihrer Ufer sowie Maßnahmen nach WRRL durchzuführen,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft zu fördern und den Gewässer-, Boden- und Naturschutz fort zu entwickeln.
2. Der Verband kann Aufgaben wahrnehmen, die nicht zu seinen ursächlichen Satzungsaufgaben gehören, aber den Verbandsinteressen dienlich sind.

§ 4

Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband folgende Arbeiten im Verbandsgebiet zu leisten:
 - a) Unterhaltung der oberirdisch fließenden Gewässer im Verbandsgebiet.
 - b) Ausbau, Beseitigung und naturnahe Umgestaltung von fließenden Gewässern, Gewässerteilen oder ihrer Ufer.
2. Das Unternehmen nach Abs. 1 Buchstabe a) ergibt sich aus den Gewässerkarten sowie dem dazugehörigen Gewässerverzeichnis. Beide sind nicht Bestandteil der Satzung. Der Plan liegt bei der Geschäftsstelle des Verbandes zur Einsicht durch die Verbandsmitglieder aus. Eine weitere Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde geführt.
3. Der Verband führt die in Abs. 1 genannten Aufgaben durch, soweit er dazu in der Lage ist und der Verbandsausschuss die entsprechenden Einzelpläne beschlossen hat. Auf Durchführung zu einem bestimmten Zeitpunkt haben die Mitglieder keinen Anspruch.

§ 5

Verbandsschau

Die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer sind nach Maßgabe der vom Verbandsausschuss zu beschließenden Schauordnung zu schauen. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - a) **Vorteilhabende und Erschwerer -Gruppe A-**
die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren (Erschwerer) oder denen Vorteile aus dem Verbandsunternehmen erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen (Vorteilhabende),
 - b) **Grundstückseigentümer -Gruppe B-**
die Eigentümer der Gewässergrundstücke und der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke
 - c) **Städte und Gemeinden -Gruppe C-**
Gemeinde Alpen
Wallfahrtsstadt Kvelaer
Gemeinde Sonsbeck
Gemeinde Uedem
Gemeinde Weeze
Stadt Xanten
 - d) **Besondere Vorteilhabende -Gruppe D-**
die jeweiligen Eigentümer von Grundstücken, Unternehmungen und Anlagen, denen Vorteile aus Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 b) erwachsen sind, erwachsen oder in Aussicht stehen.
2. Über seine Mitglieder führt der Verband ein Verzeichnis und hält dieses auf dem Laufenden.
3. Das Verzeichnis enthält neben dem Namen der Mitglieder zur Feststellung der Beitragsverhältnisse der Mitglieder folgende Angaben:
 - a) für die Vorteilhabenden und die Erschwerer die Art des Vorteils bzw. der Erschwerens,
 - b) für die Eigentümer der Gewässergrundstücke die Grundstücke, die an die Gewässerparzellen angrenzen
 - c) für die Kommunen die Größe der im Verbandsgebiet liegenden Flächen,
 - d) für die besonderen Vorteilhabenden die Art der Vorteile.
4. Dieses Verzeichnis ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 7 Besondere Pflichten der Mitglieder

1. Die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke haben die Anlieger so durchzuführen, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird und dass der Verband die Möglichkeit hat, die Unterhaltung mit Maschinen und Geräten auszuführen.
2. Die Besitzer von Weidegrundstücken, die an ein vom Verband zu unterhaltendem Gewässer angrenzen, sind verpflichtet, diese einzuzäunen und die Zäune ordnungsgemäß zu unterhalten, bzw. die Zäune zu entfernen, wenn die Fläche nicht mehr als Weide genutzt wird. Der Mindestabstand von Weidezäunen (bis 1,20 m Höhe), Ackergrenzen und anderen Abgrenzungen von der Böschungsoberkante des Gewässerufers beträgt 1 m. Anpflanzungen, Viehtränken, Gebäude, Begrenzungsmauern, Zäune mit festen Fundamenten und andere baulichen Anlagen in einem Streifen von 4,00 m von der Böschungsoberkante entlang des Gewässerufers bedürfen der Zustimmung des Verbandes. Unterschreitungen des vorgenannten Abstandes – Bestandsschutz bleibt berücksichtigt – denen der Verband nicht zugestimmt hat, stellen eine Behinderung dar. Liegt eine Behinderung vor, so wird der Anlieger zu den Mehrkosten der Gewässerunterhaltung herangezogen (Erschwerer). Die Anlieger haben zu dulden, dass der Wasser- und Bodenverband die Ufer bepflanzt, soweit dies für die Unterhaltung und die ökologische Entwicklung sinnvoll oder erforderlich ist. Das Ablagern von Abfällen und jeglichem Unrat im Böschungsbereich ist nicht gestattet.
3. Der Verband ist befugt seine Aufgaben nach § 3 auf den nach dem Plan und dem Verzeichnis der Mitglieder zum Verband gehörenden Grundstücken der Mitglieder durchzuführen.
4. Die Eigentümer der an die Gewässer angrenzenden Grundstücke haben den mit der Unterhaltung (Schneidung, Räumung etc.) beauftragten Arbeitern und der Aufsicht den nötigen Zugang sowie das Befahren ihrer Grundstücke zu gestatten und das Ablagern des Schneidgutes und des Grabenauswurfes auf ihren Grundstücken zu dulden und es bei Erfordernis zu beseitigen.

§ 8 Organe

Der Verband hat:

- a) einen Verbandsausschuss
- b) einen Vorstand.

§ 9 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss hat max. 16 ehrenamtliche Mitglieder, davon entfallen auf
 - a) die Vorteilhabenden und Erschwerer Gruppe A 3 Mitglieder
davon wird ein Vertreter vom Niersverband benannt.
 - b) Gewässereigentümer und Anlieger Gruppe B 6 Mitglieder
 - c) Städte und Gemeinden Gruppe C 6 Mitglieder
davon entfallen auf:

Gemeinde Alpen	1 Mitglied
Wallfahrtsstadt Kevelaer	1 Mitglied
Gemeinde Sonsbeck	1 Mitglied
Gemeinde Uedem	1 Mitglied
Gemeinde Weeze	1 Mitglied
Stadt Xanten	1 Mitglied
 - d) die Besonderen Vorteilhabenden Gruppe D 1 Mitglied
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertreter gemäß Abs. 1 c) sowie der des Niersverbandes werden benannt.
3. Die Ausschussmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 10 Wahl des Verbandsausschusses

1. Jede Mitgliedergruppe wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die auf sie entfallenden Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter in den Verbandsausschuss. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen innerhalb einer Gruppe erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.
2. Die Stimmen der einzelnen Mitgliedergruppen werden wie folgt ermittelt:
 - a) Vorteilhabende und Erschwerer - Gruppe A
Die Mitglieder der Beitragsgruppe § 6 Abs. 1a) erhalten je angefangenen Jahresbeitrag von 25,-- € eine Stimme. Der Niersverband entsendet einen Vertreter entsprechend § 9.
 - b) Gewässereigentümer und Anlieger - Gruppe B
Der Eigentümer von Gewässer- und/oder Anliegerflächen, unabhängig von Anzahl und Größe, hat in der Beitragsgruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) eine Stimme
 - c) Städte und Gemeinden - Gruppe C
Die Kommunen entsenden ihre Vertreter entsprechend § 9. Abs. 1 Buchstabe c)
 - d) Besondere Vorteilhabende - Gruppe D
Die Mitglieder der Beitragsgruppe § 6 Abs. 1d) erhalten je angefangenen Jahresbeitrag von 500,-- € eine Stimme.
3. Ein Mitglied darf nicht mehr als 3 Mitglieder zusätzlich vertreten. Kein Stimmberechtigter führt mehr als 2/5 aller Stimmen innerhalb einer Mitgliedergruppe. Die überschüssigen Stimmen fallen ersatzlos fort. Die Versammlung der Mitglieder der einzelnen Gruppen ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Der Verband führt alle Stimmen in einer Stimmliste. Diese ist rechtzeitig vor Neuwahlen entsprechend dem Verzeichnis der Mitglieder zu berichtigen.
5. Um das Eigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie können nur einheitlich stimmen. Die Stimmen gemeinschaftlicher Eigentümer verteilen sich unter ihnen im Verhältnis ihrer Anteile
6. Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung gemäß § 39 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Ferner sind die Aufsichtsbehörde, der Kreis Wesel, die Landwirtschaftskammer NRW und der Niersverband zu laden. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzung.
7. Zur Wahl stehende Personen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe a), b) und d) müssen Mitglieder des Verbandes sein.
8. Über die Wahl ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Verbandsvorsteher und einem teilnehmenden Mitglied der jeweiligen Mitgliedergruppe, das vor der Wahl bestimmt wird, zu unterzeichnen.

§ 11 Amtszeit des Verbandsausschusses

1. Die Amtszeit des Ausschusses beträgt 5 Jahre. Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Mitglieder im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Ausschussmitglieder gemäß § 9, die zur Zeit der Wahl Mitglieder von Vertretungskörperschaften, Beamte oder Angestellte eines Mitgliedes sind, scheidern aus, wenn sie Amt, Mandat oder Anstellung verlieren oder aufgeben. Dies ist dem Verband mitzuteilen.

§ 12

Aufgaben des Verbandsausschusses

1. Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) den Vorstand zu wählen, wobei jede Mitgliedergruppe des Ausschusses ihre Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählt,
 - b) den Verbandsvorsteher und seinen Vertreter aus der Mitte des Vorstandes zu wählen,
 - c) über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
 - d) den Haushaltsplan und seine Nachträge sowie die Bewertungsfaktoren der Veranlagungsregeln festzusetzen,
 - e) die Höhe der Entschädigung für den Vorsteher und die Vorstandsmitglieder festzusetzen,
 - f) die Höhe der Sitzungsgelder festzusetzen,
 - g) Beschlussfassung über Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
 - h) Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
 - i) Bestimmung der Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung sowie Benennung von mindestens zwei Prüfern für die verbandsinterne Prüfung,
 - j) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
 - k) Festsetzung von Mindestbeiträgen und Säumniszuschlägen,
 - l) Abberufung des Verbandsvorstandes, des Verbandsvorstehers wie auch einzelner Vorstandsmitglieder. Für die Abberufung ist eine Mehrheit von mindestens 2/3 seiner satzungsgemäßen Ausschussmitgliederzahl erforderlich. Ein Antrag auf Abberufung muss schriftlich gestellt werden und von mindestens 1/3 der Ausschussmitglieder unterschrieben sein. Zu der Ausschusssitzung, in der über diesen Antrag entschieden werden soll, darf nicht mit verkürzter Ladefrist eingeladen werden. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Aufsichtsbehörde kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe von Gründen widersprechen. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam,
 - m) Festsetzung und Änderung der Schauordnung,
 - n) Beschlüsse über die Einzelausbaupläne nach § 4 Abs. 3.
2. Er beschließt über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes, der Satzung und der Veranlagungsregeln.

§ 13

Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, mit mindestens zweiwöchiger Frist schriftlich oder in Textform zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Er hat ihn einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder Mitglieder des Ausschusses, die mindestens 2/5 aller Stimmen führen, dies schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen. Die Sitzung muss mindestens einen Monat nach Eingang des Antrages stattfinden. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Dies ist in der Ladung auszusprechen und zu begründen. Der Verbandsvorsteher lädt gleichzeitig die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde, die Landwirtschaftskammer NRW, den Niersverband und den Kreis Wesel ein.
2. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses; er hat kein Stimmrecht. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
3. Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten vertreten sind. Der Ausschuss ist außerdem beschlussfähig, wenn bei der Einladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
4. Über Gegenstände, die nicht auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stehen, können nur bei einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten, die mindestens 2/3 aller Stimmen führen müssen, Beschlüsse gefasst werden.
5. Von den Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen, die vom Verbandsvorsteher und von einem jeweils vom Ausschuss zu bestimmendem Mitglied zu unterschreiben sind. Die Niederschriften sind allen Ausschussmitgliedern, deren Stellvertretern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus max. 7 ehrenamtlichen Mitgliedern. Davon entfallen auf die Gruppe der Mitglieder gemäß § 6 Abs.1:
 - a) Vorteilhabende und Erschwerer Gruppe A 2 Mitglieder

- | | | |
|----|--|-----------------|
| b) | Gewässereigentümer und Anlieger Gruppe B | 2 Mitglieder |
| c) | Städte und Gemeinden Gruppe C | 2 Mitglieder |
| d) | Besondere Vorteilhabende Gruppe D | max. 1 Mitglied |
2. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter.
 3. Ein Vorstandsmitglied kann nicht gleichzeitig Ausschussmitglied sein.
 4. Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld.

§ 15 Amtszeit des Vorstandes

1. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen nach Beendigung ihrer Amtszeit ihr Amt weiter, bis der neue Vorstand gewählt ist.
2. Beamte und Angestellte eines Mitgliedes scheidern aus, wenn sie aus ihrem Amt oder ihrer Anstellung ausscheiden. Dies ist dem Verband schriftlich mitzuteilen.
3. Für Mitglieder des Vorstandes, die vor Ablauf der Amtszeit ausscheiden, wählt der Verbandsausschuss für den Rest der Amtszeit Ersatz bei seiner nächsten Sitzung.

§ 16 Sitzungen des Vorstandes

Der Verbandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf, mit mindestens zweiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Zu den Sitzungen sind die Behörden entsprechend § 13 der Satzung zu laden. Er hat zu Sitzungen einzuladen soweit es die Verbandsgeschäfte erfordern oder 2 Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss und der Verbandsvorsteher berufen sind. Insbesondere beschließt er über
 - a) die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - b) die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - c) Geschäfte mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 20.000,-- €,
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - e) die Einstellung, Entlassung und Vergütung der Angestellten,
 - f) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
 - g) die Aufstellung der Schauordnung.
2. Der Vorstand wirkt bei Satzungsänderungen und Änderungen der Veranlagungsregeln mit.

§ 18 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.
3. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn dies bei der Einladung mitgeteilt wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Einladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern, deren Stellvertretern und der Aufsichtsbehörde zuzuleiten.

§ 19 Verbandsvorsteher/stellvertretender Verbandsvorsteher

1. Die Amtszeit des Verbandsvorstehers/stellvertretenden Verbandsvorstehers beträgt 5 Jahre. Die Amtszeit endet vorzeitig, wenn sie als Vorstandsmitglied ausscheiden. Sie bleiben bis zum Amtsantritt des neuen Verbandsvorstehers/stell. Verbandsvorstehers im Amt.
2. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeiten Entschädigungen, über deren Höhe der Verbandsausschuss zu beschließen hat.

§ 20

Aufgaben des Verbandsvorstehers

1. Der Verbandsvorsteher ist an die Beschlüsse des Verbandsausschusses und des Vorstandes gebunden. Er führt den Vorsitz im Ausschuss und im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes, zu denen nicht der Ausschuss oder der Vorstand durch das Wasserverbandsgesetz oder die Satzung berufen sind.
2. Der Verbandsvorsteher nimmt die Geschäftsführung des Verbandes wahr.
3. Er vertritt den Verband in allen Geschäften, auch in denjenigen, über die der Ausschuss oder der Vorstand zu beschließen hat. Als Ausweis dient ihm eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.
4. Der Verbandsvorsteher ist berechtigt, auch Geschäfte im Wert von über 20.000,-- € zu tätigen, wenn dies zur Abwendung drohender Gefahren oder zur Beseitigung bereits eingetretener Schäden für das Verbandsunternehmen notwendig ist. Er ist verpflichtet, den Vorstand von solchen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten.
5. Er unterrichtet den Vorstand über seine Geschäfte und hört seinen Rat zu wichtigen Geschäften.
6. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Er ist bei der Einstellung, Entlassung, Beförderung und Festsetzung der Vergütung sowie von Nebenleistungen an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.
7. Bei Verhinderung des Verbandsvorstehers tritt der stellvertretende Verbandsvorsteher an seine Stelle.

§ 21

Verpflichtungserklärungen des Verbandes

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen; dies gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 22

Dienstkräfte des Verbandes

Der Verband hat einen Geschäftsstellenleiter und, soweit erforderlich, weitere Dienstkräfte.

§ 23

Haushalt

1. Der Verbandsausschuss setzt alljährlich den Haushaltsplan (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt) nebst Stellenplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Dem Haushaltsplan sind ein Zins- und Tilgungsplan für aufgenommene Darlehen und Verpflichtungsermächtigungen, ein Nachweis der Rücklagen und eine Vermögensübersicht beizufügen.
2. Die Ausgaben, die nicht aus den Einnahmen des Verwaltungshaushaltes, insbesondere den Beiträgen der Mitglieder, sondern aus dem Vermögen, aus Darlehen oder aus nicht regelmäßig wiederkehrenden Mitteln bestritten werden sollen, sind im Vermögenshaushalt darzustellen.
3. Der Vorstand stellt den Entwurf des Haushaltsplanes so rechtzeitig auf, dass der Ausschuss vor Beginn des Haushaltsjahres über ihn beschließen kann. Der Verbandsvorsteher zeigt den festgesetzten Haushaltsplan mit allen Anlagen sowie etwaigen Nachträgen der Aufsichtsbehörde unverzüglich an.
4. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Haushaltsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
5. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 24

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Der Verbandsvorsteher darf Ausgaben, für deren Deckung im Haushaltsplan keine Mittel vorgesehen sind, nur leisten, wenn der Verband zur Zahlung verpflichtet ist oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Er darf Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können und für die ausreichende Mittel im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, nur bei unabwiesbarer Notwendigkeit treffen. Über die über- und außerplanmäßigen Ausgaben unterrichtet der Verbandsvorsteher den Vorstand. Die Entscheidungen des Verbandsvorstehers sind dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung mit einem Deckungsvorschlag zur Genehmigung vorzulegen.

§ 25

Verwendung der Einnahmen

Einnahmen des Verbandes sind zur Deckung seiner Ausgaben zu verwenden.

§ 26 Rücklagen

1. Der Verband hat auf Beschluss des Ausschusses eine Rücklage für die Gewässerunterhaltung in angemessener Höhe zu bilden.
2. Der Verband kann außerdem weitere Rücklagen bilden.

§ 27 Prüfung der Jahresrechnung

1. Der Vorstand stellt die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf. Der Vorstand gibt sie in der ersten Hälfte des folgenden Rechnungsjahres mit allen Unterlagen zum Prüfen an eine vom Ausschuss zu bestimmende Prüfstelle. Die Prüfer, welche nach § 12 (1) vom Ausschuss benannt werden, dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Prüfung erstreckt sich darauf, ob:
 - a) nach der Rechnung der Haushaltsplan befolgt ist,
 - b) die einzelnen Einnahmen und Ausgaben der Rechnung ordnungsgemäß nachgewiesen sind,
 - c) die Rechnungsbeträge mit Recht und Satzung im Einklang stehen und
 - d) der Vermögensbestand richtig nachgewiesen ist.
3. Die Prüfstelle berichtet dem Verband schriftlich über das Ergebnis der Prüfung. Gleiches gilt für die verbandsinterne Prüfung (Eigenprüfung).
4. Der Verbandsvorsteher legt die Jahresrechnung und den Prüfbericht dem Verbandsausschuss und der Aufsichtsbehörde vor.

§ 28 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung notwendig sind.
2. Der Grundstückseigentümer, der am 1.1. des jeweiligen Jahres grundbuchamtlich als solcher eingetragen ist, muss den fälligen Beitrag für das gesamte Jahr an den Verband zahlen.
3. Die Beiträge bestehen in Geld- und Sachleistungen. Der Ausschuss setzt bei Geldleistungen Mindestbeiträge fest.
4. Ein ausgeschiedenes Mitglied bleibt zur Leistung der bis zum Ende des Jahres seines Ausscheidens festgesetzten Beiträge verpflichtet.
5. Die Geldbeiträge der Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Satzung sind nach Zugang des Beitragsbescheides zu entrichten.
6. Die Beiträge sind öffentliche Lasten (Abgaben).

§ 29 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die beitragspflichtigen Mitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um den von den Mitgliedern ausgehenden schädigenden Einwirkungen zu begegnen oder um ihnen Leistungen abzunehmen. Vorteile sind auch die Erleichterungen einer Pflicht des Mitgliedes und die Möglichkeit, die Maßnahmen des Verbandes zweckmäßig und wirtschaftlich auszunutzen (Vorteilsprinzip).
2. Die Beiträge sind getrennt nach den Aufwendungen des Verbandes zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 a) und b) zu erheben.

§ 30 Beiträge und Gebühren für die Gewässerunterhaltung

1. Die Aufwendungen des Verbandes zur Gewässerunterhaltung werden auf die Mitgliedergruppen gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und c) der Satzung umgelegt. Die Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe b) erbringt Sachleistungen.
2. Die Mitglieder der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) werden zu den Mehrkosten zur Erlangung eines Vorteils für Einleitungen sowie Entnahmen aus den Gewässern bzw. der Erschwernis der Gewässerunterhaltung aus den Anlagen in und an Gewässern herangezogen.
3. Die nach Abzug des Beitragsaufkommens der Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe a) und eines Landeszuschusses verbleibenden Aufwendungen werden auf die Gruppe gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c) verteilt.
4. Für Flächen außerhalb des Verbandsgebietes, aus denen über die Kanalisation den Verbandsanlagen Wasser zugeführt wird, sowie für zeitlich begrenzte Einleitungen auch von Nichtmitgliedern wird für die Zeit der Einleitung, ein Beitrag bzw. eine Gebühr erhoben.

5. Die Höhe der Beitrags- und Gebührensätze ergibt sich im Übrigen aus den Veranlagungsregeln.

§ 31

Beiträge für den Gewässerausbau Beiträge für die naturnahe Umgestaltung

1. Der Aufwand des Verbandes für den Gewässerausbau wird auf die Mitglieder nach dem Maße ihres Vorteils umgelegt.
2. Zur Feststellung des allgemeinen Vorteilsverhältnisses werden die Grundflächen der Mitglieder in Vorteilsklassen eingeteilt und für jedes Mitglied sein Vorteilsverhältnis auf Flächeninhalt und Vorteilsklassen errechnet.
3. Zwei Sachverständige, die dem Verband nicht angehören, setzen unter Vorsitz des Verbandsvorstehers die Anzahl der Klassen, das Vorteilsverhältnis und die Zugehörigkeit der Grundflächen zu den Klassen fest. Die Sachverständigen werden vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt. Bei Meinungsverschiedenheiten der Sachverständigen entscheidet der Verbandsvorsteher. In den Fällen, in denen entsprechend den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen der Verbandsvorsteher an der Mitwirkung gehindert ist, entscheidet sein Stellvertreter.
4. Bei Ausbaumaßnahmen und naturnaher Umgestaltung, die weder Individualvorteile auslösen noch Individualerschwerisse erwarten lassen, werden die Ausbaukosten im Verhältnis der beteiligten Flächen der Gemeindegebiete innerhalb des Verbandsgebietes entsprechend den Veranlagungsregeln verteilt.

§ 32

Beiträge für sonstige Aufgaben des Verbandes

Die Aufwendungen des Verbandes für die Erfüllung sonstiger Aufgaben werden gesondert umgelegt. Die Umlage erfolgt im Verhältnis der Vorteile, die die Mitglieder oder Veranlasser von der Durchführung der Aufgaben haben.

§ 33

Beitragsveranlagung

1. Die Veranlagung erfolgt aufgrund der Satzung und der Veranlagungsregeln.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, auf ihre Kosten dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen sowie die notwendigen Feststellungen an Ort und Stelle treffen zu lassen.
3. Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung gemäß Abs. 2 nicht in vollem Umfang nach oder bei einer sonstigen durch den Verband nicht verschuldeten Unmöglichkeit der Veranlagungen nach den vorstehenden Bestimmungen, wird das Mitglied nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorstandes eingeschätzt.

§ 34

Beitragsliste, Beitragsbescheid

Der Verband stellt alljährlich eine Beitragsliste (Hebeliste) auf, aus der die Beiträge und ihre Ermittlung ersichtlich sind. Die zu zahlenden Beiträge werden durch Bescheide erhoben.

§ 35

Hebung der Beiträge

1. Der Verband erhebt die Beiträge durch Beitragsbescheide. Die Beiträge können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden. Eine Nacherhebung ist zulässig.
2. Die Beiträge sind solange nach der letzten Beitragsliste weiterzuzahlen, bis die Beiträge nach der neuen Beitragsliste (Hebeliste) feststehen. Abweichungen, die sich aus der neuen Beitragsliste ergeben, sind bei der nächsten Beitragsveranlagung auszugleichen.
3. Vollstreckungsbehörden sind die Gemeinden (Gemeindekassen), in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Zwangsvollstreckung durchzuführen ist. Die Gebühren der Zwangsvollstreckung sind vom Zahlungspflichtigen zu entrichten.

§ 36

Säumnis

Wer seine Beiträge nicht rechtzeitig leistet, kann vom Vorsteher zur Zahlung von Verzugszinsen (1% pro Monat, den zusätzlichen Verwaltungskosten sowie den Fremdkosten) und den zusätzlichen Verwaltungskosten herangezogen werden. Zinsen und Verwaltungskosten werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.

§ 37 Rechtsbehelf

1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung bzw. des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
2. Die Einlegung eines Rechtsmittels entbindet nicht von der Verpflichtung zur fristgerechten Zahlung des Beitrages.

§ 38 Ordnungsgewalt

1. Die Mitglieder und die Besitzer der zum Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen haben die auf Gesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Verbandsvorstehers, insbesondere Anordnungen zum Schutz des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
2. Der Verbandsvorsteher kann die Anordnungen nach Abs. 1 nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchsetzen. In diesem Rahmen festgesetzte Zwangsgelder fallen an den Verband.

§ 39 Bekanntmachung

1. Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in den amtlichen Bekanntmachungsorganen der Gemeinde Alpen, der Wallfahrtsstadt Kevelaer, der Gemeinden Sonsbeck, Uedem und Weeze und der Stadt Xanten ortsüblich bekanntgemacht.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 40 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und deren Bekanntmachung erfolgen gemäß § 58 und § 67 WVG.

§ 41 Aufsicht

1. Aufsichtsbehörde des Verbandes ist der Landrat des Kreises Kleve als untere staatliche Verwaltungsbehörde.
2. Obere Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Oberste Aufsichtsbehörde ist das zuständige Fachministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.
3. Die Aufsicht beschränkt sich darauf, dass der Verband nach Gesetz und Satzung verwaltet wird.

§ 42 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde:
 - a) zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - b) zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,- € hinausgehen,
 - c) zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - d) zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Entschädigungen soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen,
 - e) zur Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung, wenn der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen 1/6 der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes überschreitet.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 43
Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses sind verpflichtet, über alle ihnen bei Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 44
Gleichstellung

Alle Bezeichnungen in der Satzung sind geschlechtsneutral angewendet.

§ 45
Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt mit dem 01.01.2021 in Kraft.

Die bisher geltenden Satzungen vom Wasser- und Boden Kervenheimer Mühlenfleuth sowie vom Wasser- und Bodenverband Veen treten zum 31.12.2020 außer Kraft.

Die Neufassung der Satzung wurde vom Kreis Kleve als Aufsichtsbehörde genehmigt und gem. § 58 (2) WVG öffentlich bekanntgemacht.

Die Veröffentlichung der vorstehenden Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß § 39 Abs. 1 der Verbandssatzung.

Kevelaer-Kervenheim, 11.11.2020

Wasser- und Bodenverband Veen
gez. Johannes Paaßen
Verbandsvorsteher

Wasser- und Bodenverband Kervenheimer Mühlenfleuth
gez. Heinrich Terhoeven
Verbandsvorsteher